

Anlagenkonvolut
zum Kurzprotokoll der
110. Sitzung des Rechtsausschusses
am 26. Juni 2024

Anlagen

Tagesordnungspunkt 1	Seite 3
Tagesordnungspunkt 3	Seite 8
Tagesordnungspunkt 13	Seite 10



Mitglieder des Rechtsausschusses

nachrichtlich:

AG bzw. AK Recht der Fraktionen
Herrn Unterabteilungsleiter PA
Herrn Unterabteilungsleiter PD
Frau Unterabteilungsleiterin EU
Herrn Referatsleiter PD 2

Deutscher Bundestag

Rechtsausschuss

Ausschussdrucksache

20(6)109

20. Juni 2024

Berlin, 20. Juni 2024
Geschäftszeichen: PA 6 – 1300-2-Ü6
Anlage: 1

Leiter
Sekretariat PA 6
Rechtsausschuss

bearbeitet von:
Oberregierungsrat Johan von der Aue
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32430 (Vz.)
Telefon: +49 30 227-39132
rechtsausschuss@bundestag.de
johan.vonderaue@bundestag.de

Dienstgebäude:
Paul-Löbe-Haus
Konrad-Adenauer-Straße 1
10557 Berlin

Beratung der 6. Übersicht der Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter,
sehr geehrte Damen und Herren,

die in der anliegenden Übersicht aufgeführten Streitsachen beim Bundesverfassungsgericht sind dem Deutschen Bundestag seit der Verteilung der 5. Streitsachenübersicht zugeleitet worden.

Anlage

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Deutschen Bundestag in diesen Verfahren Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Über den Eingang der Streitsachen wurden die Berichterstatterinnen und Berichterstatter in Streitsachen der Fraktionen unmittelbar unterrichtet und haben sich mehrheitlich nicht für eine Stellungnahme ausgesprochen.

Die Beratung darüber, in den Verfahren der 6. Übersicht nicht Stellung zu nehmen, ist für die Sitzung des Rechtsausschusses am 26. Juni 2024 vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Schlichting

Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht
20. Wahlperiode – Übersicht 6

Lfd. Nr. ¹	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
20/79	1 BvL 1/24	Konkrete Normenkontrolle	<p>Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob es mit der aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz folgenden Schutzpflicht des Staates vereinbar ist, dass § 1906a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmassnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten vom 17. Juli 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 2426) für die Einwilligung des Betreuers in eine ärztliche Zwangsmassnahme die Durchführung der Maßnahme in einem Krankenhaus auch bei solchen Betroffenen voraussetzt, die aus medizinischer Sicht gleichermaßen in der Einrichtung, in der sie untergebracht sind und in der ihre gebotene medizinische Versorgung einschließlich ihrer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, zwangsbehandelt werden könnten und die durch die Verbringung in ein Krankenhaus zwecks Durchführung der ärztlichen Zwangsmassnahme in ihrer Gesundheit beeinträchtigt werden.</p> <p>– Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesgerichtshofs vom 8. November 2023 – XII ZB 459/22 –</p> <p><i>betr.</i></p> <p><i>Das Verfahren betrifft die Frage, ob das in § 1906a Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BGB aF (nunmehr in § 1832 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BGB) verankerte Verbot ambulanter Zwangsbehandlung mit der sich aus der Verfassung ergebenden Schutzpflicht des Staates aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG vereinbar ist.</i></p>
20/80	2 BvL 6/19	Konkrete Normenkontrolle	<p>Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob § 4 Absatz 1 Nummer 5 Sächsisches Kirchensteuergesetz in der bis zum 1. September 2015 geltenden Fassung mit Artikel 3 Absatz 1 GG vereinbar ist, soweit darin Ehegatten/Ehe nicht mit Lebenspartnern/Lebenspartnerschaften gleichgestellt werden.</p> <p>– Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Sächsischen Finanzgerichts vom 24. März 2019 – 5 K 1549/18 –</p> <p><i>betr.</i></p> <p><i>Das Verfahren betrifft die Frage der Verfassungsmäßigkeit des sog. besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe nach dem Sächsischen Kirchensteuergesetz in der bis zum 1. September 2015 geltenden Fassung.</i></p>

¹ Hinweis: In den Verfahren 20/73 (2 BvE 2/22), 20/74 (2 BvE 3/22), 20/75 (2 BvE 3/23), 20/77 (2 BvE 15/23) und 20/78 (2 BvE 2/24) hat der Bundestag jeweils eine Stellungnahme abgegeben. Im Verfahren 20/76 (2 BvE 1/24) bestand keine Gelegenheit zur Stellungnahme, da der Eilantrag wegen fehlender Substantiierung unmittelbar als unzulässig verworfen wurde.

Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht
20. Wahlperiode – Übersicht 6

20/81	2 BvR 1096/22, 2 BvR 1097/22	Verfassungs- beschwerden	<p>Verfassungsbeschwerden</p> <p>2 BvR 1096/22</p> <p>des Herrn (...)</p> <p>2 BvR 1097/22</p> <p>des Herrn (...)</p> <p>jeweils gegen § 1841 des Strafgesetzbuchs (StGB)</p> <p>betr.</p> <p><i>Die Verfassungsbeschwerden betreffen das Verbot des Inverkehrbrin- gens, Erwerbs und Besitzes von Sexpuppen mit kindlichem Erschei- nungsbild gemäß § 1841 StGB. Die Beschwerdeführer rügen die Ver- letzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Gestalt des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), des Rechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG), des Ver- bots der Benachteiligung wegen einer Behinderung (Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG) sowie des Bestimmtheitsgebots (Art. 103 Abs. 2 GG) durch § 1841 StGB.</i></p>
20/82	1 BvR 968/23 1 BvR 1020/23 1 BvR 1507/23 1 BvR 2116/23 1 BvR 2197/23	Verfassungs- beschwerden	<p>Verfassungsbeschwerden</p> <p>1 BvR 968/23</p> <p>der Roche Pharma AG</p> <p>gegen § 130a Absatz 1b, Absatz 3a, 130b Absatz 3a Satz 2 bis 9, Absatz 4 Satz 3, § 130e des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in der Fassung des Gesetzes zur finanziellen Stabili- sierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 7. November 2022 (Bundesgesetzblatt I Seite 1990).</p> <p>1 BvR 1020/23</p> <p>der AbbVie Deutschland GmbH und Co. KG</p> <p>gegen Artikel 1 Nummer 2, Nummer 11 bis Nummer 13 und Artikel 4 des Gesetzes zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 7. November 2022 (Bundesgesetzblatt I Seite 1990).</p> <p>1 BvR 1507/23</p> <p>der kohlpharma GmbH</p> <p>gegen § 130a Absatz 1b, Absatz 3a Satz 1, 130b Absatz 3a Satz 2 bis 9 und § 130e SGB V in der Fassung des Gesetzes zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 7. November 2022 (Bundesgesetzblatt I Seite 1990).</p>

			<p>1 BvR 2116/23</p> <p>der Janssen-Cilag GmbH</p> <p>u. a. gegen Artikel 1 Nummer 11a (§ 130a Abs. 1b SGB V) des Gesetzes zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 7. November 2022 (Bundesgesetzblatt I Seite 1990) soweit diese Vorschrift vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 abweichend von § 130a Absatz 1 Satz 1 SGB V in Höhe von 12 Prozent des Pharmazeutischen Unternehmers ohne Mehrwertsteuer vorsieht, den die Krankenkassen von Apotheken zu ihren Lasten abgegebene Arzneimittel erhalten (§ 130a Abs. 1b Satz 1 SGB V).</p> <p>1 BvR 2197/23</p> <p>der Ipsen Pharma GmbH</p> <p>u. a. gegen Artikel 1 Nummer 11a (§ 130a Abs. 1b SGB V) des Gesetzes zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 7. November 2022 (Bundesgesetzblatt I Seite 1990) soweit diese Vorschrift vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 abweichend von § 130a Absatz 1 Satz 1 SGB V in Höhe von 12 Prozent des Pharmazeutischen Unternehmers ohne Mehrwertsteuer vorsieht, den die Krankenkassen von Apotheken zu ihren Lasten abgegebene Arzneimittel erhalten (§ 130a Abs. 1b Satz 1 SGB V).</p> <p>betr. <i>Die Verfassungsbeschwerden von fünf Pharmaunternehmen richten sich gegen verschiedene Maßnahmen zur Begrenzung der Ausgabensteigerung im Arzneimittelbereich (u.a. den erhöhten Herstellerabschlag und die Verlängerung des Preismoratoriums bis Ende 2026), die mit dem Gesetz zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzstabilisierungsgesetz) vom 7. November 2022 eingeführt worden sind, und rügen eine Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 12 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG.</i></p>
20/83	2 BvL 20/17, 2 BvL 21/17	Konkrete Normenkontrollen	<p>Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob die Vorschriften zur Beamtenbesoldung im Land Berlin betreffend die Besoldungsgruppen A7 bis A9 in den Jahren 2009 bis 2016 in einer gegen Art. 33 Abs. 5 GG verstoßenden Weise verfassungswidrig zu niedrig bemessen waren.</p> <p>– Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg jeweils vom 11. Oktober 2017 (Az.: OVG 4 B 33.12, OVG 4 B 34.12) –</p>

Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht
20. Wahlperiode – Übersicht 6

20/84	2 BvR 1796/23	Verfassungsbeschwerde	<p>Verfassungsbeschwerde</p> <p>1 BvR 1796/23</p> <p>des Herrn (...)</p> <p>1. unmittelbar gegen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 13. November 2023 (NotZ (Brfg) 4/22) b) Urteil des Bundesgerichtshofs vom 21. August 2023 (NotZ (Brfg) 4/22) c) Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 10. Februar 2022 (Not 5/21) <p>2. mittelbar gegen § 47 Nr. 2 Var. 1, § 48a Bundesnotarordnung</p> <p>betr.</p> <p><i>Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Altersgrenze für Anwaltsnotare gemäß § 48a, 47 Bundesnotarordnung. Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung seiner grundrechtsgleichen Rechten auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG und auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG sowie seiner Grundrechte aus Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 15, 21 GG und hilfsweise 16 GrCh.</i></p>
-------	---------------	-----------------------	--



Deutscher Bundestag

Rechtsausschuss

Ausschussdrucksache
20(6)113

9. Juli 2024

WIR FEIERN

75 JAHRE

GRUNDGESETZ

Benjamin Strasser MdB

Parlamentarischer Staatssekretär

beim Bundesminister der Justiz

Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

+49 30 18 580-9010

pst-strasser@bmj.bund.de

An die
 Vorsitzende des Rechtsausschusses
 des Deutschen Bundestages
 Frau Elisabeth Winkelmeier-Becker, MdB
 Platz der Republik 1
 11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT

TEL

E-MAIL

9. Juli 2024

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in der Sitzung des Rechtsausschusses am 26. Juni 2024 hat Frau Esther Dilcher, MdB, zum Tagesordnungspunkt „Nachbericht des Bundesministeriums der Justiz zum JI-Rat am 14. Juni 2024 in Luxemburg (Justizteil)“ zum Thema „Justizbarometer 2024“ gefragt, ob sich die im Nachbericht erwähnte Entwicklung, dass die Anzahl der Richterinnen und Richter nicht gesunken, sondern sogar angestiegen sei, auch auf Deutschland beziehe.

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Die Personalstatistiken werden beim Bundesamt für Justiz nur im Abstand von zwei Jahren erhoben. Stichtag ist jeweils der 31. Dezember und angegeben werden Vollzeitäquivalente.

Auch in Deutschland ist die Anzahl der Richterinnen und Richter seit 2020 bis 2022 leicht angestiegen. Dabei hat eine leichte Verlagerung von den Fachgerichtsbarkeiten auf die ordentliche Gerichtsbarkeit stattgefunden.

Im Bund waren im Jahr 2020 460,60 Richterinnen und Richter beschäftigt, im Jahr 2022 462,60.

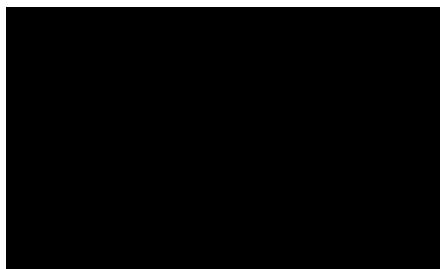
Bei den Ländern stellt sich die Situation im Einzelnen wie folgt dar:

Stichtag: 31.12.2020

Stichtag: 31.12.2022

Richter/innen insgesamt	21.482,21	22.008,47
ordentliche Gerichtsbarkeit	15.824,30	16.105,03
Verwaltungsgerichtsbarkeit	2.375,77	2.267,78
Finanzgerichtsbarkeit	507,36	511,91
Arbeitsgerichtsbarkeit	897,25	872,05
Sozialgerichtsbarkeit	1.877,53	1.789,21

Mit freundlichen Grüßen



Änderungsantrag Nr. 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung
der Bekämpfung von Finanzkriminalität
(Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz)**

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Ausschussdrucksache
20(7) - 0581
20. Wahlperiode

- Bundestag-Drs. 20/9648 -

Stichwort: Änderung des Geldwäscheermittlungsgesetzes

I. Änderungen:

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zu den Ermittlungshandlungen können, soweit es zweckmäßig ist, im Einvernehmen mit der für die Polizei zuständigen obersten Landesbehörde Bedienstete der örtlich zuständigen Polizeidienststellen hinzugezogen werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

2. In § 18 Absatz 3 Satz 6 werden nach dem Wort „Steuerberater“ ein Komma und das Wort „Wirtschaftsprüfer“ eingefügt.

3. In § 19 Absatz 2 werden die Wörter „Verdeckte Maßnahmen“ durch die Wörter „Besondere Mittel“ ersetzt.

4. In § 24 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Bundesverfassungsschutzgesetzes,“ die Wörter „und der Verfassungsschutzgesetze der Länder,“ eingefügt.

5. § 33 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Personenbezogene Daten, die aus Maßnahmen nach § 5 oder § 19 erlangt worden sind oder die der Bundesnachrichtendienst, der Militärische Abschirmsdienst oder die Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder mit nachrichtendienstlichen Mitteln im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gewonnen und an das Ermittlungszentrum Geldwäsche übermittelt haben, dürfen nicht für wissenschaftliche Forschungsarbeiten verarbeitet werden.“

6. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Wörter „der Zollverwaltung, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind,“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Wörter „der Zollverwaltung, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind,“ ersetzt.

7. § 41 wird wie folgt geändert:

-
- a) In Absatz 1 Satz 6 werden nach dem Wort „Steuerberater“ ein Komma und das Wort „Wirtschaftsprüfer“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Steuerberater“ ein Komma und das Wort „Wirtschaftsprüfer“ eingefügt.

II. Begründung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Eine einseitige Zugriffsmöglichkeit des Ermittlungszentrums Geldwäsche (EZG) auf Landesbedienstete soll mit der Regelung nicht verbunden sein. Sie soll jedoch ermöglichen, die örtlichen Polizeidienststellen in die Ermittlungen des EZG einzubinden; diese Einbindung erfordert jedoch ein Einvernehmen mit der für die Polizei zuständigen obersten Landesbehörde. Mit der Änderung wird dies klargestellt.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung wird festgelegt, dass die polizeilichen Dienststellen des Bundes und der Länder dem Ermittlungszentrum Geldwäsche in Fällen, in denen es im Rahmen seiner Zuständigkeit ermittelt, Auskunft geben und Akteneinsicht gewähren sollen.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung werden die Wirtschaftsprüfer den in der Vorschrift aufgezählten Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern und Kammerrechtsbeiständen gleichgestellt werden.

Zu Nummer 3

Hierbei handelt es sich um eine rein redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 4

Nach § 24 Absatz 1 Satz 2 richtet sich die in Satz 1 eröffnete Übermittlung von personenbezogenen Daten durch andere öffentliche Stellen an das EZG nach dem für die übermittelnde Stelle geltenden Fachgesetz. Der Begriff der „öffentlichen Stelle“ ist jedoch nicht auf öffentliche Stellen des Bundes begrenzt, so dass die Regelung auch Übermittlungen durch die Verfassungsschutzbehörden der Länder einschlässt. Deren Übermittlungsbefugnisse richten sich aber nicht nach dem Bundesverfassungsschutzgesetz, sondern nach dem jeweiligen Landesverfassungsschutzgesetz; durch die Änderung wird klargestellt, dass für die Übermittlung von Daten durch diese Behörden an das EZG die landesrechtlichen Übermittlungsschwellen gelten.

Zu Nummer 5

§ 33 Absatz 1 Satz 1 ermöglicht dem EZG, dort vorhandene personenbezogene Daten für wissenschaftliche Forschung zu verarbeiten, wenn die Verarbeitung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person erheblich überwiegt. Wurden die personenbezogenen Daten mit dem Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung bei Ermittlungen (§ 5) oder mit besonderen

Mitteln der Datenerhebung (§ 19) gewonnen, dürfen sie nach § 33 Absatz 1 Satz 2 jedoch nicht für die wissenschaftliche Forschung verwendet und nach § 33 Absatz 2 Satz 2 nicht an Forschungseinrichtungen weitergegeben werden.

Dieser Ausschluss soll durch die Änderung auf solche Daten erweitert werden, die von Nachrichtendiensten oder den Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben und sodann an das Ermittlungszentrum Geldwäsche übermittelt wurden. Andernfalls würden personenbezogene Daten, welche mit gleichartigen Grundrechtseingriffen gewonnen wurden, unterschiedlich behandelt.

Zu Nummer 6

Die Ausweitung auf alle Bedienstete der Zollverwaltung, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, ohne Einengung allein auf Bedienstete des Zollfahndungsdienstes soll eine breitere Unterstützung durch andere Behörden ermöglichen.

Zu Nummer 7

Es wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand:

Keine.

Änderungsantrag Nr. 2

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz)

- Bundestag-Drs. 20/9648 -

Stichwort: Immobilientransaktionsregister: Überarbeitung
Normgefüge §§ 26c (Registerinhalt), 26d (Abruf-
schwellen und Auskunftsrecht) und 26f (Verord-
nungsermächtigungen)

I. Änderungen:

Artikel 18 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 19 wird § 26c wie folgt gefasst:

„§ 26c

Inhalt des Immobilientransaktionsregisters und Übermittlung der Daten

(1) In das Immobilientransaktionsregister werden zu Rechtsvorgängen, die nach § 18 Absatz 1 und 2 des Grunderwerbsteuergesetzes durch die Gerichte, Behörden und Notare anzugezeigen sind und bei denen der bezahlte oder noch zu bezahlende Kaufpreis mehr als 20 000 Euro beträgt, Daten aufgenommen. Die Daten zu einem Rechtsvorgang umfassen:

1. Soweit die folgenden Daten von der anzeigepflichtigen Stelle nach dem Grunderwerbsteuergesetz oder nach anderen Vorschriften dieses Gesetzes zu erheben sind:
 - a) Daten nach § 20 des Grunderwerbsteuergesetzes mit Ausnahme der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,
 - b) der Geburtsort des an der Immobilientransaktion beteiligten Veräußerers und Erwerbers sowie
 - c) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Staatsangehörigkeit einer für den Veräußerer oder Erwerber auftretenden natürlichen Person,
2. die einheitliche und kontinuierliche Rechtseinheitsnummer, sofern es sich bei einer an der Immobilientransaktion beteiligten Partei um eine Vereinigung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 oder um eine der Rechtsgestaltungen nach § 21 handelt, und
3. Daten zum Eigentümer des betroffenen Grundstücks, sofern sie aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 26f Absatz 3 übermittelt wurden.

(2) Die Übermittlung der Daten nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 erfolgt über eine elektronische Schnittstelle durch die nach § 18 Absatz 1

Satz 1 des Grunderwerbsteuergesetzes zuständigen Gerichte, Behörden und Notare an die registerführende Stelle.

(3) Zur Vervollständigung unvollständiger oder fehlerhafter übermittelnder Daten ist die registerführende Stelle zur Einsicht in das Grundbuch berechtigt. Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens nach § 133 der Grundbuchordnung ist zulässig. Für die Grundbucheinsicht ist die registerführende Stelle von der Zahlung der Gebühren befreit.“

2. In Nummer 19 wird § 26d wie folgt gefasst:

„§ 26d

Auskunft aus dem Immobilientransaktionsregister

(1) Die registerführende Stelle erteilt auf Ersuchen Auskunft aus dem Immobilientransaktionsregister, auch zu personenbezogenen Daten, an folgende öffentliche Stellen:

1. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen,
2. die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung,
3. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder,
4. den Bundesnachrichtendienst,
5. die Strafverfolgungsbehörden sowie
6. die Gerichte.

(2) Um Auskunft darf nur ersucht werden, wenn sie für die Zwecke nach § 26b Absatz 3 oder zur Aufgabenerfüllung der ersuchenden öffentlichen Stelle erforderlich ist. Zusätzlich müssen

1. für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die Daten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 nach Maßgabe des § 31 Absatz 5a abgerufen werden und tatsächliche Anhaltspunkte für einen Bezug zu Immobilientransaktionen vorliegen,
2. für die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Daten
 - a) zur Ermittlung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes führen oder
 - b) zur Überwachung der Einhaltung von Verfügungsbeschränkungen und Bereitstellungsverboten im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes erforderlich sind,
3. für Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten im Einzelfall erforderlich sind zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes,
4. für den Bundesnachrichtendienst tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten im Einzelfall der Gewinnung von Erkenntnissen

über das Ausland dienen, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind,

5. für Strafverfolgungsbehörden
 - a) zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuches vorliegen oder
 - b) zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat nach § 26b Absatz 3 Satz 2 vorliegen und Sicherungs- oder Einziehungsmaßnahmen mit Immobilienbezug in Betracht kommen,
6. für Strafgerichte die Daten nach Überzeugung des Gerichts für ein Verfahren erforderlich sein, das
 - a) Straftaten nach § 261 des Strafgesetzbuches zum Gegenstand hat oder
 - b) Straftaten nach § 26b Absatz 3 Satz 2 zum Gegenstand hat und in dem Sicherungs- oder Einziehungsmaßnahmen mit Immobilienbezug in Betracht kommen,
7. für die übrigen Gerichte die Daten nach Überzeugung des Gerichts für ein Verfahren erforderlich sein, das die Überprüfung einer Maßnahme der vorgenannten öffentlichen Stellen zum Gegenstand hat, und
 - a) die jeweilige Stelle muss in der gleichen Angelegenheit eine Auskunft aus dem Immobilientransaktionsregister erhalten haben oder
 - b) es müssen in dieser Angelegenheit nach Überzeugung des Gerichts die Voraussetzungen für eine Auskunft aus dem Immobilientransaktionsregister an die jeweilige Stelle vorliegen.

Abrufe aus dem Immobilientransaktionsregister zu anderen Zwecken sind unzulässig.

(3) Die von der registerführenden Stelle bereitgehaltenen Daten werden von der ersuchenden öffentlichen Stelle nach Absatz 1 im automatisierten Verfahren abgerufen. Die registerführende Stelle richtet für den Abruf einen nach ihren Vorgaben ausgestalteten automatisierten Zugriff auf die im Immobilientransaktionsregister gespeicherten Daten ein. Der Zugriff erlaubt die Suche nach Immobilientransaktionsdaten über die folgenden Angaben:

1. Name und Vorname sowie zusätzlich Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort oder Staatsangehörigkeit
 - a) des Veräußerers,
 - b) des Erwerbers,
 - c) der für den Veräußerer oder den Erwerber auftretenden Person oder
 - d) eines von dem Veräußerer oder dem Erwerber abweichenden wirtschaftlich Berechtigten oder
2. Straße, Hausnummer und Grundbuchbezirk der veräußerten Immobilie.

Die registerführende Stelle kann Ausnahmen von dem Abruf im automatisierten Verfahren nach Satz 1 zulassen, sofern die hierfür erforderlichen

technischen Voraussetzungen auf Seiten der abrufenden öffentlichen Stelle nicht gegeben sind.

(4) Bei der Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens hat die ersuchende öffentliche Stelle durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 sicherzustellen, dass

1. Daten nur durch hierzu befugte Personen abgerufen werden können und
2. nur die Daten abgerufen werden, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen automatisierten Abrufs trägt die abrufende Stelle. Die registerführende Stelle überprüft die Zulässigkeit des Abrufs nur, wenn dazu Anlass besteht.

(5) Die registerführende Stelle übermittelt die Datensätze an die ersuchenden öffentlichen Stellen nach Absatz 1. Die Übermittlung erfolgt im automatisierten Verfahren.

(6) Die nach Absatz 3 Satz 1 abrufbaren Daten werden um Angaben zu abweichenden wirtschaftlich Berechtigten nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe d ergänzt. Die zu ergänzenden Angaben können über eine Schnittstelle zwischen dem Immobilientransaktionsregister und dem Transparenzregister durch die registerführende Stelle des Immobilientransaktionsregisters automatisiert abgerufen werden. Zur Ermöglichung der Suche nach abweichenden wirtschaftlich Berechtigten nach Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe d wird eine Schnittstelle zwischen dem Transparenzregister und dem Immobilientransaktionsregister erstellt. Die technische Umsetzung erfolgt durch die registerführende Stelle des Transparenzregisters in Abstimmung mit der registerführenden Stelle des Immobilientransaktionsregisters. Die nach Satz 1 zu ergänzenden Angaben enthalten die abweichenden wirtschaftlich Berechtigten vom Zeitpunkt des Abschlusses der Immobilientransaktion bis zum Zeitpunkt des Auskunftsersuchens durch die abrufberechtigten öffentlichen Stellen.

(7) Der gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehende Anspruch auf Auskunft der betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten im Immobilientransaktionsregister verarbeitet werden, kann nur eingeschränkt werden, sofern die Bekanntgabe der abrufenden Stelle den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen oder deren Aufgabenwahrnehmung gefährden würde. § 34 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Bei abrufenden Stellen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 gilt zudem § 33 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.“

3. In Nummer 19 wird § 26f wie folgt gefasst:

„§ 26f

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die näheren Bestimmungen zu treffen über

-
1. die Einrichtung und Führung des Immobilientransaktionsregisters,
 2. die Datenspeicherung,
 3. die Auskunft aus dem Immobilientransaktionsregister und den automatisierten Datenabgleich mit dem Immobilientransaktionsregister, einschließlich der Protokollierung von Registerabrufen,
 4. die Änderung und Löschung von Eintragungen in das Immobilientransaktionsregister und
 5. die Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu treffen über die Übermittlung von Daten nach § 26c Absatz 2 durch die nach § 18 Absatz 1 Satz 1 des Grunderwerbsteuergesetzes zuständigen Gerichte, Behörden und Notare an die registerführende Stelle.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass die Grundbuchämter oder die für die Führung der Liegenschaftskataster zuständigen Behörden der registerführenden Stelle in einem automatisierten Verfahren Veränderungen der grundbuchmäßigen Bezeichnung des Grundstücks und die Eintragung eines Eigentümers zu übermitteln haben. Die Übermittlung hat in einem strukturierten Datenformat auf Basis bereits verfügbarer strukturierter Daten zu erfolgen. Die registerführende Stelle hat übermittelte Daten, die nicht in den Anwendungsbereich von § 26c Absatz 1 Satz 1 fallen, unverzüglich zu löschen.“

II. Begründung

Zu Nummer 1

Die Änderungen zielen insbesondere auf eine Überarbeitung des Normgefüges aus den §§ 26c und 26f ab. Hierdurch soll mehr Klarheit geschaffen und Unstimmigkeiten durch Querverweise vermieden werden. Zu diesem Zweck werden die Verordnungsermächtigungen im § 26f zentral gebündelt. Mit dieser Bündelung wird zudem einem Antrag des Bundesrats entsprochen, der auf eine klarere Verständlichkeit und Regelungssystematik i. Z. m. den Verordnungsermächtigungen abzielt.

Die unter Absatz 1 neu eingefügte Nummer 3 stellt klar, dass neben den Informationen zum Erwerber und Veräußerer nach § 20 GrEStG auch Angaben zum Eigentümer des betroffenen Grundstücks im Immobilientransaktionsregister erfasst werden können. Tatsächlich werden diese Daten nur erfasst werden, sofern von der Rechtsverordnungsermächtigung nach § 26f Gebrauch gemacht wird und diese nach Absatz 3 eine Übermittlung der einschlägigen Daten durch die Grundbuchämter oder für die Liegenschaftskataster zuständigen Behörden in einem automatisierten Verfahren vorsieht.

Aus der Überarbeitung des Normgefüges und der Einfügung der neuen Nummer 3 ergeben sich ferner redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2

§ 26d Absatz 2 regelt die Zweckbestimmung und die Schwelle für den Abruf von Daten beim Immobilientransaktionsregister. Um den in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen den Abruf der Daten aus dem Immobilientransaktionsregister für deren jeweilige Aufgabenerfüllung zu ermöglichen, wird für diese Stellen jeweils eine spezifische Abrufschwelle definiert, welche den Datenabruf im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen sowie fachlichen Bedürfnissen ermöglicht. Die ersuchende Stelle prüft, ob die Abrufschwelle erreicht ist.

Für den Abruf der Daten durch die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung müssen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten zur Ermittlung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes führen oder zur Überwachung der Einhaltung von Verfügungsbeschränkungen und Bereitstellungsverboten im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes erforderlich sind.

Für den Abruf der Daten durch die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder müssen demnach tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Daten im Einzelfall erforderlich sind zur Aufklärung bestimmter Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

Für den Abruf der Daten durch den Bundesnachrichtendienst müssen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass die Daten im Einzelfall der Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland dienen, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind.

Für den Abruf der Daten durch Strafverfolgungsbehörden müssen nach Nummer 5 Buchstabe a zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuches vorliegen oder nach Nummer 5 Buchstabe b zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat nach § 26b Absatz 3 Satz 2 vorliegen und Sicherungs- oder Einziehungsmaßnahmen mit Immobilienbezug in Betracht kommen. Die Staatenwaltschaft ist Herrin des Ermittlungsverfahrens. So wie auch bei anderen Ermittlungsmaßnahmen prüft sie das Vorliegen der Eingriffsvoraussetzungen; Gleiches gilt für Bußgeld- und Strafsachenstellen der Finanzbehörden, soweit sie in den Fällen des § 26b Absatz 3 Nummer 2 das Ermittlungsverfahren selbstständig führen.

Die Schwelle für den Abruf der Daten durch die Strafgerichte orientiert sich grundsätzlich an den Voraussetzungen für die Strafverfolgungsbehörden, indem sich auch hier die Beschränkung auf die entsprechenden Straftaten findet. Zugleich wird aber der anders gelagerten Funktion der Gerichte im Strafverfahren Rechnung getragen, was auch Art und Verfahrensstadium ihrer Befassung und die Aufklärungspflicht berücksichtigt.

In ähnlicher Weise setzt schließlich auch der Datenabruf durch die übrigen Gerichte in Nummer 7 auf die Voraussetzungen für diejenige öffentliche Stelle auf, deren Maßnahme es zu überprüfen gilt. So wird garantiert, dass diese Schwellen nicht unterlaufen werden.

Absatz 5 dient der Schaffung der Rechtsgrundlage für die Übermittlung der im Immobilientransaktionsregister gespeicherten Datensätze an die ersuchenden öffentlichen Stellen nach Absatz 1 im automatisierten Verfahren.

Absatz 7 sieht Beschränkungen des Anspruchs der betroffenen Person auf Auskunft vor. Der Auskunftsanspruch selbst ergibt sich unmittelbar aus Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung und gewährleistet das Grundrecht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung. Danach hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie

betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf u.a. folgende Informationen: die Verarbeitungszwecke, die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden oder die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen.

Entsprechend der Öffnungsklausel in Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Datenschutz-Grundverordnung ist der Auskunftsanspruch durch nationales Recht (§ 34 des Bundesdatenschutzgesetzes) im Falle der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit eingeschränkt. Nach § 33 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes ist die Informationserteilung über den Abruf personenbezogener Daten durch eine Verfassungsschutzbehörde oder den Bundesnachrichtendienst zudem nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

Zu Nummer 3

Im Hinblick auf die Übermittlung von Daten durch Stellen der Landesverwaltung, nämlich durch die zuständigen Gerichte und Behörden einerseits sowie das Grundbuchamt oder durch die für die Führung der Liegenschaftskataster zuständigen Behörden andererseits, liegt ein Vollzug von Bundesgesetzen durch die Länder vor. Eine Rechtsverordnung aufgrund von Bundesgesetzen, die von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden, bedarf gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG, vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung, der Zustimmung des Bundesrates. Die Regelung des § 26f Absatz 1 Nummer 2 wird daher in § 26f Absatz 2 integriert, da die dort enthaltene Ermächtigung die Zustimmungsbedürftigkeit der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen vor sieht. Die bisherige Fassung des § 26f Absatz 1 Nummer 2 hatte bezüglich der Zustimmungsbedürftigkeit des FKBG Fragen aufgeworfen (siehe BR-Drucksache 506/23 (B), S. 23 f.). Mit der vorliegenden Änderung wird klargestellt, dass die Verordnungsermächtigung nicht zur Zustimmungsbedürftigkeit des FKBG führt, da keine anderweitige bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Artikels 80 Absatz 2 GG vorliegt. Absatz 2 wird zudem aus redaktionellen Gründen angepasst. Gegenstand einer Verordnung nach § 26f Absatz 2 ist die Übermittlung der Daten aus den künftigen elektronischen Veräußerungsanzeigen durch die zuständigen Gerichte, Behörden und Notare nach § 18 Absatz 1 Satz 1 GrEStG an die registerführende Stelle.

Derzeit ist noch nicht absehbar, ob es in der Praxis erforderlich oder zweckmäßig sein wird, dass dem Betreiber des Immobilientransaktionsregisters auch die Informationen übermittelt werden, dass im Grundbuch Veränderungen der grundbuchmäßigen Bezeichnung des Grundstücks und Änderungen des Eigentümers eingetragen wurden. Das Gesetz enthält deswegen für die Grundbuchämter oder die Katasterämter keine unmittelbare Verpflichtung zur Übermittlung dieser Informationen. Vielmehr ermöglicht eine Verordnungsermächtigung im neuen § 26f Absatz 3, bei Bedarf eine solche Verpflichtung durch Verordnung zu schaffen.

Eine dem § 26f Absatz 3 vergleichbare Verpflichtung enthält § 19b Absatz 2 und Absatz 4 für Datenübermittlungen an das Transparenzregister. Sowohl die Datenübermittlung in § 19b Absatz 2 als auch die Datenübermittlung in § 26f knüpfen an die Regelung des § 55 GBO an. Ein Gleichlauf der einzelnen Verpflichtungen zur Datenübermittlung erleichtert die technische Umsetzung für die Grundbuchämter, weil die bereits für die Datenübermittlung an die Katasterämter und an das Transparenzregister eingerichteten Schnittstellen genutzt werden können. Die

– 8 –

Übermittlung erfolgt in einem strukturierten Datenformat auf Basis bereits verfügbarer strukturierter Daten.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand:

Keine.

Änderungsantrag Nr. 3

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz)

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Ausschussdrucksache
20(7) - 0583
20. Wahlperiode

- Bundestag-Drs. 20/9648 -

Stichwort: Aufsicht Nichtfinanzsektor (u.a. Statistikmeldungen der Aufsichtsbehörden, Verpflichtung von Konsularbeamten)

I. Änderungen:

1. In Artikel 18 Nummer 3 wird folgender Buchstabe c eingefügt:
 - , c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Vorgaben des Abschnitts 6 zur Meldung von Sachverhalten an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gelten entsprechend für Konsulate der Bundesrepublik Deutschland, so weit Tätigkeiten ihrer Bediensteten gemäß § 10 Absatz 2 Konsulargesetz den Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 inländischer Notariinnen und Notare entsprechen.““
2. Artikel 18 Nummer 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 50b Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „umfangreicher“ ein Komma und das Wort „komplexer“ eingefügt.
 - b) In § 50c Absatz 2 Nummer 4 wird nach dem Wort „zuständigen“ die Wörter „nationalen und internationalen“ gestrichen.
3. Artikel 18 Nummer 34 Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - a) In Doppelbuchstabe bb werden in Satz 2 die Wörter „der Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht und der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ durch die Wörter „dem Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität“ ersetzt.
 - b) Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:

,cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Das Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität kann dazu einen Vordruck vorsehen.““
 - c) Doppelbuchstabe dd wird wie folgt gefasst:

,dd) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Aufsichtsbehörden teilen dem Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität ihre Kontaktdaten, ihre Angaben zu ihrem Zuständigkeitsbereich und ihre Änderungen der Daten unverzüglich mit.““
4. Artikel 26 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden nach der Angabe „18 Nummer 27“ die Wörter „und Artikel 18 Nummer 34 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, cc und dd“ eingefügt.

II. Begründung

Zu Nummer 1

Mit der Änderung wird einer Forderung des Bundesrates entsprochen (siehe BR-Drucksache 506/23 (B)). Aufgrund des § 10 Absatz 2 Konsulargesetz stehen Urkunden, die von Konsularbeamten geschaffen wurden, grundsätzlich Urkunden inländischer Notarinnen und Notare gleich. Bestimmte, der notariellen Beurkundung bedürfende Rechtsgeschäfte, können daher auch im Ausland unter Einbindung eines Konsularbeamten vorgenommen werden. Daher erscheint es angezeigt, auch Konsularbeamte bei festgestellten Auffälligkeiten zur Abgabe von Verdachtsermeldungen im Sinne des § 43 zu verpflichten.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird klargestellt, dass eine Unterstützung der Aufsichtsmaßnahmen im Einzelfall auch dann möglich ist, wenn es sich um eine komplexe Prüfung handelt. Damit wird einer Forderung der Länder aus der Stellungnahme des Bundesrats vom 24. November 2023 (BR-Drs. 506/23) entsprochen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung berücksichtigt eine Forderung der Länder aus der Stellungnahme des Bundesrats vom 24. November 2023 (BR-Drs. 506/23). Die ausdrückliche Nennung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit ist entbehrlich, da sie weder einschränkenden noch erweiternden Charakter hat. Die ausdrückliche Nennung der internationalen Zusammenarbeit kann jedoch missverständlich sein, da sie ein aktives Handeln impliziert. Im Sinne eines einheitlichen Vorgehens in internationalen Angelegenheiten bedarf es hier einer führenden Rolle der Koordinierenden Stelle Bund, beziehungsweise der ZfG bezüglich der Zusammenarbeit mit der zukünftigen Europäischen Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Zu Nummer 3

Mit der Bündelung von FIU und ZfG unter einem Dach des BBF kann eine mehrfache Datenlieferung durch die Aufsichtsbehörden entfallen. Die Übersendung der Statistikdaten erfolgt daher zukünftig nur noch an das BBF. Dies zieht Folgeänderungen hinsichtlich der Zurverfügungstellung eines Statistikvordruckes sowie der Meldung von Angaben hinsichtlich der Kontaktdata oder des Zuständigkeitsbereichs nach sich.

Zu Nummer 4

Die Überführung der FIU in das BBF erfolgt zum 1. Juni 2025. Dementsprechend treten die Änderungen zu Statistikmeldungen der Aufsichtsbehörden zu diesem Datum in Kraft.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand:

– 3 –

Keine.

Änderungsantrag Nr. 4

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (Fi- nanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz)

- Bundestag-Drs. 20/9648 -

**Stichwort: Zollfahndungsdienstgesetz, u.a. Höchstfrist Prä-
ventivgewahrsam, Gremium**

I. Änderungen:

Artikel 7 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird § 39a wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „ihrer gesetzlichen Aufgaben“ die Wörter „zur Verhütung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „die der Ermittlung von bestehenden Konten und durchgeführten Zahlungen dienen,“ durch die Wörter „zu Kontenbewegungen auf den nach Absatz 1 festgestellten Konten“ ersetzt.
2. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:
 - 8a. § 61 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 40 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 41 und 42 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der dort genannten Freiheitsentziehungen die Maßnahme nach Absatz 1 tritt. Wird durch richterliche Entscheidung die Fortdauer der Freiheitsentziehung angeordnet, ist in der Entscheidung die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; sie darf nicht mehr als vier Tage betragen.“
3. Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:
 11. In § 80 wird das Wort „bestimmten“ durch das Wort „gewählten“ ersetzt.‘

II. Begründung

Zu Nummer 1

Die Änderung in Nummer 1 Buchstabe a dient der Klarstellung, dass die in § 39a Absatz 1 genannte Regelung zum Erstellen von Auskunftsersuchen nach § 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Kreditwesengesetzes sich auf die präventive

Aufgabenerledigung des Zollfahndungsdienstes beschränkt. § 5 Absatz 2 des Zollfahndungsdienstgesetzes umfasst sowohl die präventive als auch die represive Aufgabenwahrnehmung der Zollfahndungssämler.

Auskunftsersuchen der Behörden des Zollfahndungsdienstes zur Erfüllung ihrer repressiven Aufgaben sind bereits heute nach § 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Kreditwesengesetz möglich.

Die Änderung in Nummer 1 Buchstabe b dient der Normenklarheit, dass die Regelung in § 39a Absatz 2 zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei nicht öffentlichen Stellen sich ausschließlich auf die Kontenbewegungen der Konten bezieht, die durch ein Auskunftsersuchen nach § 39a Absatz 1 festgestellt wurden.

Zu Nummer 2

§ 61 ZFdG regelt die Befugnis für den Gewahrsam von Personen zu präventiven Zwecken. Hinsichtlich des verfassungsrechtlich gebotenen Richter vorbehalt gelten die Regelungen des Bundespolizeigesetzes entsprechend. Mit der Änderung wird auch die Regelung des Bundespolizeigesetzes zur Höchstfrist bei richterlich angeordnetem Präventivgewahrsam entsprechend für den Präventivgewahrsam nach § 61 angewendet. Demnach beträgt die Höchstfrist für den Präventivgewahrsam durch richterliche Anordnung maximal vier Tage.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsordnung, indem die Regelung in § 80 des ZFdG an die Regelungen zu weiteren bestehenden parlamentarischen Gremien angeglichen wird. Dies betrifft beispielsweise das parlamentarische Gremium nach § 3 Absatz 1 des Bundesschuldenwesengesetzes sowie das Parlamentarische Kontrollgremium nach § 2 Absatz 1 des Kontrollgremiumsgesetzes, deren Mitglieder ebenfalls durch den Deutschen Bundestag gewählt werden. Durch die Wahl der Mitglieder des Gremiums nach § 80 ZFdG durch das Plenum erhält dieses zugleich eine höhere demokratische Legitimation.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand:

Keine.

Änderungsantrag Nr. 5

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (Fi- nanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz)

- Bundestag-Drs. 20/9648 -

Stichwort: **Übrige Änderungen (u.a. ZfS-Zulage, Grundbuch-
abfragen FIU, redaktionelle Korrekturen, Inkrafttre-
ten)**

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Ausschussdrucksache
20(7) - 0585
20. Wahlperiode

I. Änderungen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „1. April“ durch die Wörter „[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 26 Absatz 1 dieses Gesetzes]“ ersetzt.
 - b) § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Unterstützung der Bundes- und der Länderbehörden durch Aus- und Fortbildungsangebote zum Aufbau spezifischer Expertise für die wirksame Bekämpfung von komplexer Geldwäsche und für die erfolgreiche Sanktionsdurchsetzung sowie“.
 - bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
2. Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - ,a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 5 und 6 eingefügt:

„5. die Aufgaben nach § 28 des Geldwäschegesetzes durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen,

6. die Aufgaben nach § 1 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes durch die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung sowie“.
 - bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.“
3. Artikel 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - ,1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - b) In der Angabe zu § 4 werden das Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ gestrichen.

-
- c) Nach der Angabe zu § 18 werden folgende Überschrift und folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 7 Übergangsbestimmungen

§ 19 Zulage für Beamten und Beamte bei der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung.“

- b) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:

,11. Nach § 18 wird folgender Abschnitt 7 angefügt:

„Abschnitt 7

Übergangsbestimmungen

§ 19

Zulage für Beamten und Beamte bei der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung

Beamten und Beamte, die bei der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung verwendet werden, erhalten ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 26 Absatz 1 dieses Gesetzes] bis zur Überleitung in das Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität eine Stellenzulage nach Anlage I Vorbemerkung Nummer 15 des Bundesbesoldungsgesetzes.“

4. Artikel 16 Nummer 11 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe c wird gestrichen.
b) Buchstabe d wird Buchstabe c.

5. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird nach der Angabe „7a“ ein Komma und die Angabe „7b, 7c“ eingefügt.
b) In Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc werden in Nummer 7c die Wörter „dieser Vorschrift“ durch die Wörter „der Nummer 7“ ersetzt.
c) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
,6a. In § 11a Absatz 2 werden nach den Wörtern „Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679“ die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35)“ eingefügt.
d) In Nummer 22 Buchstabe a werden in Absatz 5a Satz 1 die Wörter „§ 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2“ ersetzt.

- e) In Nummer 40 Buchstabe c wird in Absatz 19 die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „30. Juni 2025“ ersetzt und in Absatz 20 die Angabe „1. Juli 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.
6. Nach Artikel 18 werden die folgenden Artikel 18a und 18b eingefügt:

„Artikel 18a

Änderung der Grundbuchordnung

In § 133 Absatz 5 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Abschirmdienstes“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Sanktionsdurchsetzung“ die Wörter „oder der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ eingefügt.

Artikel 18b

Änderung der Grundbuchverfügung

In § 83 Absatz 2a Satz 1 der Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Sanktionsdurchsetzung“ die Wörter „oder die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ eingefügt.“

7. Artikel 19 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 3 Buchstabe b werden in § 52 Absatz 2 Nummer 4 die Wörter „dieser Vorschrift“ durch die Wörter „des § 2 Absatz 1 Nummer 7 des Geldwäschegegesetzes“ ersetzt.
 - In Nummer 4 Buchstabe b werden in § 293 Absatz 5 nach den Wörtern „auf ein Versicherungsunternehmen“ die Wörter „im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 7 des Geldwäschegegesetzes“ eingefügt.
 - In Nummer 5 werden die Wörter „in der ab dem 1. Januar 2024 geltenden Fassung“ gestrichen.
8. In Artikel 23 Nummer 4 werden die Wörter „in der ab dem 1. Januar 2024 geltenden Fassung“ gestrichen.
9. Artikel 26 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Angabe „1. April 2024“ durch die Wörter „Tag nach der Verkündung“ ersetzt.
 - In Absatz 2 wird die Angabe „1. Juli“ durch die Angabe „1. Oktober“ ersetzt.
 - In Absatz 3 werden nach der Angabe „Artikel 18“ die Wörter „Nummer 32 Buchstabe b“ eingefügt.

II. Begründung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Das Errichtungsdatum des Bundesamtes zur Bekämpfung von Finanzkriminalität wird auf das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes festgelegt.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird die Aufgabe der Erbringung von Aus- und Fortbildungsangeboten durch das Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) im Gesetzesentwurf ausdrücklich normiert und einer Forderung der Länder aus der Stellungnahme des Bundesrates vom 24. November 2023 (BR-Drs. 506/23) entsprochen. Aufgrund der Tatsache, dass das Thema Aus- und Fortbildung im Bereich Geldwäschebekämpfung zunehmend Beachtung gefunden haben, wird die bisher in Satz 2 geregelte Aufgabe nunmehr unter dem Gesichtspunkt der Normenklarheit ausdrücklich in den Aufgabenkatalog des Satzes 1 aufgenommen.

Die Leistungen des BBF können den Ländern und sonstigen Behörden angeboten werden, es bleibt ihnen jedoch unbenommen, ihren Schulungsbedarf auch anderweitig zu decken, einschließlich eigener Angebote. Die Finanzierung der angebotenen Schulungen wird jedoch nicht einseitig beim BBF verortet. Der Bund bleibt insoweit berechtigt, von teilnehmenden Ländern grundsätzlich eine angemessene Kostenbeteiligung zu verlangen.

Zu Nummer 2

Folgeänderungen durch die Einführung der neuen Nummer 4 (Aus- und Fortbildungsangebote). Mit der Überführung von FIU und ZfS am 1. Juni 2025 werden die Aufgaben dieser Stellen im BBF-Errichtungsgesetz berücksichtigt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Einführung des neuen Abschnitts 7 und des § 19 entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b

Mit Artikel 11 Nummer 2 FKBG wird die Anlage I BBesG geändert, um künftig auch den Beamtinnen und Beamten des BBF die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 15 zu gewähren. Bis zur Überleitung der ZfS in das BBF zum 1. Juni 2025 erhalten Beamtinnen und Beamte, die bei der ZfS verwendet werden, bislang keine Stellenzulage, sofern sie nicht zu dem Personenkreis der aus anderen zulageberechtigten Bereichen für eine Tätigkeit in der neu errichteten ZfS freigestellten bzw. abgeordneten Beschäftigten gehören. Diesen letztgenannten Beamtinnen und Beamten wurden die Stellenzulagen gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 1. Alternative BBesG weitergewährt, die ihnen jeweils unmittelbar vor der Personalmaßnahme gewährt wurden. Die bei der ZfS verwendeten Beamtinnen und Beamten nehmen jedoch bereits jetzt die gleiche herausgehobene Funktion (vgl. § 42 Absatz 1 Satz 1 BBesG) wahr wie die übrigen Organisationseinheiten des BBF nach Errichtung des BBF. Bei einer Verwendung in der ZfS kommt die Bereitschaft hinzu, in Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben gegebenenfalls Ziel

ausländischer staatlicher Stellen zu werden. Gegenstand der von der ZfS durchzusetzenden Finanzsanktionen sind Vermögenswerte von politischen, wirtschaftlichen und militärischen Eliten des sanktionsierten Staates. Mit Inkrafttreten des FKBG erhalten die übrigen Organisationseinheiten des BBF die o. g. Stellenzulage gemäß Artikel 11 Nummer 2 FKBG. Daher soll auch den Beamtinnen und Beamten der ZfS ab diesem Zeitpunkt übergangsweise bis zur Überleitung in das BBF eine Stellenzulage in gleicher Höhe gewährt werden.

Die Höhe der Zulage richtet sich nach der Anlage I Vorbemerkung Nummer 15 in Verbindung mit Anlage IX des BBesG. Die Absätze 2 und 3 der Vorbemerkung Nummer 15 finden Anwendung, um sicherzustellen, dass jeweils nur eine Stellenzulage gewährt wird und damit die mit der Tätigkeit verbundenen Aufwendungen mitabgegolten sind.

Zu Nummer 4

Durch eine bereits in Kraft getretene Änderung des KWG ist § 56 Absatz 2 Nummer 2a KWG weggefallen. Der Änderungsbefehl im FKBG zu dieser Norm geht daher ins Leere und ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des § 2 Absatz 1 Nummer 6 stellt klar, dass die Verpflichteteneigenschaft als Finanzunternehmen weiterhin ein Auffangtatbestand bleibt und dies ebenso für die nun spezieller geregelten Verpflichteten nach Nummern 7a, 7b und 7c gilt.

Zu Buchstabe b

Der direkte Verweis auf § 2 Absatz 1 Nummer 7 GwG dient der Klarstellung, dass sich die Verpflichteteneigenschaft nur auf solche Unternehmen mit beherrschendem Einfluss erstreckt, deren Tochterunternehmen selbst verpflichtete Versicherungsunternehmen im Sinne der Nummer 7 sind.

Zu Buchstabe c

Die Änderung dient der Aufnahme des rechtsförmlich erforderlichen Vollzitates der Datenschutz-Grundverordnung in das Geldwäschegesetz, da das GwG an dieser Stelle erstmals auf diese EU-Verordnung verweist.

Zu Buchstabe d

Mit der redaktionellen Änderung wird die durch das Gesetz zur Stärkung der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erfolgte Anpassung des § 28 Geldwäschegesetz berücksichtigt.

Zu Buchstabe e

Die Übergangsfristen für die technischen Vorkehrungen durch das Transparenzregister zur Einrichtung der Möglichkeit zur Benennung einer vertretungsberechtigten Person nach § 18a GwG sowie zur Einrichtung der Möglichkeit zur Übermittlung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten nach § 20 und 21 GwG werden auf den 30. Juni 2025 bzw. den 31. Dezember 2025 festgelegt.

Zu Nummer 6

Die FIU ist nach § 31 Absatz 1 Satz 1 des Geldwäschegesetzes berechtigt, die Grundbücher einzusehen, und hat ein berechtigtes Interesse an der Einsicht des Grundbuchs im Sinne von § 12 Absatz 1 der Grundbuchordnung (GBO).

Sie gehört auch zum Kreis der in § 12 Absatz 4 GBO genannten Behörden, über deren Einsichtnahme in die Grundbücher und Grundakten dem Eigentümer des

betroffenen Grundstücks bzw. Inhaber des grundstücksgleichen Rechts („Auskunftsberichtigten“) keine Auskunft zu erteilen ist, wenn die Auskunft die Aufgabenwahrnehmung der FIU gefährden würde. Dementsprechend ist eine Grundbucheinsicht der FIU dem Auskunftsberichtigten nach § 46a Absatz 2 Satz 1 GBV nicht mitzuteilen, sofern die FIU erklärt, dass die Bekanntgabe der Einsicht ihre Aufgabenwahrnehmung gefährden würde („Sperrerkündigung“). Eine solche Sperrerkündigung erfolgt in der Praxis regelmäßig.

Für die bereits derzeit mögliche Teilnahme der FIU am automatisierten Abrufverfahren fehlt jedoch die Möglichkeit zur Abgabe einer Sperrerkündigung. Anders als die übrigen von §§ 12 Absatz 3GBO und 46a Absatz 3 GBV erfassten Behörden ist die FIU bislang nicht in den §§ 133 Absatz 5 GBO und 83 Absatz 2a GBV genannt, die spezielle Regelungen für die Grundbucheinsicht im automatisierten Abrufverfahren enthalten.

Weil für die Grundbucheinsicht der FIU im automatisierten Abrufverfahren gleichermaßen ein Bedürfnis für Auskunftssperren besteht wie bei anderen Arten der Grundbucheinsicht, wird die FIU durch die vorgesehenen Änderungen in den Regelungsbereich des § 133 Absatz 5 GBO und des § 83 Absatz 2a GBV aufgenommen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung der Grundbuchordnung und der Grundbuchverfügung folgt dabei aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

Die Änderungen treten gemäß Artikel 26 am Tag nach der Verkündung in Kraft (vgl. Nummer 9 Buchstabe a).

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a und b

Die Aufnahme des § 2 Absatz 1 Nummer 7 GwG in den Gesetzestext stellt eine Folgeänderung zur Änderung des § 2 Absatz 1 Nummer 7c GwG dar (vgl. Begründung zu Nummer 5 Buchstabe a und b).

Zu Buchstabe c

Mit der Änderung wird der unrichtige Verweis zum Inkrafttreten der in Bezug genommenen Norm beseitigt.

Zu Nummer 8

Mit der Änderung wird der unrichtige Verweis zum Inkrafttreten der in Bezug genommenen Norm beseitigt.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Das grundsätzliche Datum des Inkrafttretens des Gesetzes wird auf den Tag nach der Verkündung festgelegt.

Zu Buchstabe b

Um (gemischten) Finanzholding-Gesellschaften und Versicherungs-Holdinggesellschaften sowie Unternehmen nach § 293 Absatz 4 VAG, die Möglichkeit zu geben, sich auf die Eigenschaft als geldwäscherrechtlich Verpflichtete einzustellen und Maßnahmen zu treffen, um den für sie geltenden geldwäscherrechtlichen Vorgaben zu genügen, treten die diesbezüglichen Regelungen erst ab dem 1. Oktober 2024 in Kraft. Ab dann gelten diese Unternehmen als geldwäscherrechtlich Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 2a und 7a bis 7c GwG. Sie haben sich unter Angabe ihrer jeweiligen Verpflichteteneigenschaft nach § 2 Absatz 1 Nummer 2a oder 7a bis 7c zu diesem Zeitpunkt bei der BaFin zu registrieren.

Zu Buchstabe c

Um den Ländern die Möglichkeit zu geben, die mit der Aufsichtsverlagerung verbundenen organisatorischen Vorkehrungen und landesrechtlichen Grundlagen zu schaffen, erfolgt die Übertragung der Aufsicht auf die Oberlandesgerichte nach § 50 Nummer 5 des Geldwäschegegesetzes erst zum 1. Januar 2025.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand:

Für den Einzelplan 08 des Bundeshaushaltes entstehen durch die Einführung der ZfS-Zulage bei der Generalzolldirektion und dem BBF insgesamt bis zur Überleitung der ZfS in das BBF am 1. Juni 2025 Ausgaben in Höhe von bis zu 126.420 Euro (davon für das Jahr 2024 bis zu 81.270 Euro).

Änderungsantrag Nr. 6

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz)

- Bundestag-Drs. 20/9648 -

Stichwort: BBF-Gremium

Deutscher Bundestag

Finanzausschuss

Ausschussdrucksache

20(7) - 0586

20. Wahlperiode

I. Änderungen:

1. In Artikel 2 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 4 angefügt:

,4. Nach § 9 wird folgender § 10 angefügt:

„ § 10

Unterrichtung des Deutschen Bundestages

(1) Das Bundesministerium der Finanzen unterrichtet in Abständen von höchstens sechs Monaten ein Gremium des Deutschen Bundestages über die Erfüllung der Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gemäß § 28 Absatz 1 und 1a des Geldwäschegegesetzes. Die Unterrichtung erstreckt sich auch auf etwaige Ermittlungsverfahren, die durch das Ermittlungszentrum Geldwäsche nach § 1 des Geldwäscheermittlungsgesetzes geführt werden, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks, des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit einer Person und von bedeutenden Vermögenswerten, im Fall des § 110a der Strafprozessordnung auch der Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers möglich ist.

(2) Der Deutsche Bundestag bestimmt die Zahl der zu wählenden Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Gremiums. Das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesamt und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sind ständige Vertreter im Gremium. Das Gremium beschließt anlassbezogen über die Hinzuziehung weiterer Stellen, soweit deren gesetzliche Zuständigkeiten betroffen sind.

(3) Die Mitglieder des Gremiums sind zur Geheimhaltung aller Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. Dies gilt auch für die Vertreterinnen und Vertreter der hinzugezogenen weiteren Stellen.“

2. In Artikel 18 wird nach Nummer 20 folgende Nummer 20a eingefügt:

,20a. § 28a wird aufgehoben.“

3. In Artikel 26 Absatz 4 werden die Wörter „und 18 Nummer 27“ durch die Wörter „und Artikel 18 Nummer 20a und 27“ ersetzt.

II. Begründung

Zu Nummer 1

Das Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF) unterliegt – wie andere Bundesbehörden auch – der parlamentarischen Kontrolle des Bundestages durch die Verantwortlichkeit des/der zuständigen Ressortministers/-ministerin. Ergänzend soll, wie schon im geltenden § 28a GwG, eine unmittelbare Berichtspflicht des Bundesamtes gegenüber dem Bundestag etabliert werden.

Im Zuge der Überführung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in das BBF zum 1. Juni 2025 soll das speziell für die Kontrolle der FIU eingerichtete Gremium nach § 28a des Geldwäschegesetzes (GwG) dergestalt erweitert werden, dass neben der Unterrichtung über die Aufgabenerfüllung der FIU auch eine regelmäßige Unterrichtung über etwaige Ermittlungsverfahren, welche durch das Ermittlungszentrums Geldwäsche nach § 1 des Geldwäschearmittlungsgesetzes geführt werden, erfolgen. Die Unterrichtung hinsichtlich dieser strafrechtlichen Ermittlungsverfahren erfolgt, sobald eine Gefährdung des Untersuchungszwecks, des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit einer Person bzw. von bedeutenden Vermögenswerten, im Fall des § 110a der Strafprozeßordnung auch der Möglichkeit der weiteren Verwendung des Verdeckten Ermittlers nicht mehr zu besorgen ist. Eine Gefährdung des Untersuchungszwecks ist so lange gegeben, wie die begründete Erwartung besteht, dass durch die verdeckte Ermittlungsführung weitere beweiserhebliche Erkenntnisse gewonnen werden können. Der Ausschluss der Gefährdung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit einer Person bzw. von bedeutenden Vermögenswerten dient vorrangig dem Schutz der von den Strafverfolgungsbehörden eingesetzten und nicht offen agierenden Personen. Die Wahrung der geheimen Identität der Verdeckten Ermittler im Falle des § 110a der Strafprozeßordnung ist für deren weiteren Einsatz notwendig und rechtfertigt auch eine Zurückstellung der Unterrichtung. Hinsichtlich einer möglichen Unterrichtung beziehungsweise deren Zurückstellung verständigt sich das Bundesministerium der Finanzen beziehungsweise das Bundesamt mit der zuständigen Staatsanwaltschaft.

Dieses neue „BBF-Gremium“ deckt mithin neben der Aufgabenerfüllung der FIU auch weitere eigriffsintensiven Maßnahmen ab und ermöglicht dem Parlament einen umfassenden Einblick in die ganzheitliche Geldwäschebekämpfung an der Schnittstelle zwischen Analyse und strafrechtlicher Ermittlung.

In Anlehnung an die Regelung des § 28a GwG treffen die Absätze 2 bis 3 nähere Regelungen zur Ausgestaltung des Gremiums. Hierbei bleibt die Bestimmung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder, die Zusammensetzung und der Arbeitsweise des Gremiums dem Deutschen Bundestag vorbehalten (Absatz 2). Neben der ständigen Vertretung des Bundesministeriums der Finanzen, des BBF und der FIU kann das Gremium anlassbezogen weitere Stellen zu den Sitzungen hinzuziehen (Absatz 2 Sätze 2 und 3); dies ermöglicht beispielsweise die Hinzuziehung des Bundesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit und der zuständigen Staatsanwaltschaft. Nach Absatz 3 sind die Mitglieder des Gremiums sowie Vertreterinnen und Vertreter der hinzugezogenen Stellen zur Geheimhaltung verpflichtet.

Zu Nummer 2

Mit der Regelung des „BBF-Gremium“ in § 10 des BBF-Errichtungsgesetzes wird die spezifische Regelung zum „FIU-Gremium“ in § 28a des Geldwäschegegesetzes aufgehoben.

Zu Nummer 3

Das BBF-Gremium soll mit Überleitung der FIU in das BBF zum 1. Juni 2025 geregelt werden. Die Regelung für das bis dahin bestehende „FIU-Gremium“ kann zu diesem Datum aufgehoben werden. Das Inkrafttreten in Artikel 26 wird entsprechend angepasst.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand:

Keine.